

Krankenhaus Zukunftsfonds 2020/2021



Über 4 Milliarden Euro für ein digitales Gesundheitssystem

Der Deutsche Bundestag hat am 18. September 2020 mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) die Einrichtung des Krankenhauszukunftsfonds (KHZF) beschlossen. Der KHZF zielt auf eine Verbesserung der digitalen Infrastruktur in deutschen Krankenhäusern ab. Er wird wie der schon existierende Krankenhausstrukturfonds beim Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS, bis 2020 Bundesversicherungsamt) geführt.

Die Bundesregierung stellt dem KHZF zum Januar 2021 3 Milliarden Euro zur Verfügung, mit denen 70 % der förderfähigen Vorhaben finanziert werden können.

Die Krankenhausträger und/oder die Bundesländer verpflichten sich, die übrigen 30 % zu übernehmen. Damit stehen bundesweit insgesamt bis zu 4,3 Milliarden Euro zur Verfügung. Bis zu 10 % des länderbezogenen Fördervolumens können an Hochschulkliniken ausgeschüttet werden.

Förderanträge müssen bis zum 31. Dezember 2021 durch die Bundesländer beim BAS eingereicht werden. Nicht abgerufene Mittel werden bis zum 31. Dezember 2023 an den Bund zurückgeführt.

Die Bundesregierung stellt dem KHZF zum Januar 2021 **3 Milliarden Euro** zur Verfügung, mit denen 70 % der förderfähigen Vorhaben finanziert werden können.

Verteilung der Mittel nach dem Königsteiner Schlüssel

Das Fördervolumen wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt, die dann nach ihren Kriterien über die Vergabe entscheiden können. Die Modellrechnung sieht ohne Berücksichtigung abzugsfähiger Verwaltungskosten folgendermaßen aus:

Land	Anteile in % (2018)	Anteile der Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung Deutschlands (31.12.2014)	Verteilung des KHZF 2021 (Modellrechnung)
Baden-Württemberg	13,0128	13,2	390.384.000,00 €
Bayern	15,56491	15,63	466.947.300,00 €
Berlin	5,13754	4,27	154.126.200,00 €
Brandenburg	3,01802	3,02	90.540.600,00 €
Bremen	0,96284	0,82	28.885.200,00 €
Hamburg	2,5579	2,17	76.737.000,00 €
Hessen	7,44344	7,51	223.303.200,00 €
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419	1,97	59.525.700,00 €
Niedersachsen	9,40993	9,64	282.297.900,00 €
Nordrhein-Westfalen	21,08676	21,72	632.602.800,00 €
Rheinland-Pfalz	4,82459	5,06	144.737.700,00 €
Saarland	1,20197	1,22	36.059.100,00 €
Sachsen	4,99085	4,99	149.725.500,00 €
Sachsen-Anhalt	2,75164	2,75	82.549.200,00 €
Schleswig-Holstein	3,40526	3,49	102.157.800,00 €
Thüringen	2,64736	2,66	79.420.800,00 €
Insgesamt	100		3.000.000.000,00 €

Roboter-assistierte Operationssysteme sind förderfähig

Der neue § 19 Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV) listet 11 Arten von nach dem neuen § 14a KHG förderfähigen Vorhaben auf. Danach werden insbesondere Vorhaben zur „Digitalisierung der Prozesse und Strukturen im Verlauf eines Krankenhausaufenthalts von Patientinnen und Patienten“ gefördert. Digitale Endgeräte tauchen unter Punkt 9 auf:

„die Beschaffung, Errichtung, Erweiterung oder Entwicklung informationstechnischer, kommunikationstechnischer und robotikbasierter Anlagen, Systeme oder Verfahren oder räumlicher Maßnahmen, die erforderlich sind, um Ärztinnen und Ärzte bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten, insbesondere im Rahmen von Operationen, zu unterstützen oder um telemedizinische Netzwerkstrukturen zwischen Krankenhäusern oder zwischen Krankenhäusern und ambulanten Einrichtungen aufzubauen und den Einsatz telemedizinischer Verfahren in der stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten zu ermöglichen.“

Das Gesetz bezieht sich ausdrücklich auf Investitionsprojekte. Explizit sind aber auch Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten für Darlehen förderfähig, soweit diese zur Finanzierung förderfähiger Vorhaben aufgenommen worden sind.

Förderfähig sind Vorhaben, die den Anforderungen entsprechen und frühestens am Tag des Kabinettsbeschlusses, dem 2. September 2020, begonnen haben.

Förderanträge („Bedarfsanmeldungen“) müssen von den Krankenhasträgern auf den Formularen des BAS an die jeweiligen Bundesländer gestellt werden. Die Formulare werden derzeit noch erarbeitet und sollen im Laufe des Novembers auf folgender Webseite verfügbar sein:

<https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/default-a7fc08333f/>

Die Bundesländer können darüber hinausgehende Anforderungen an die Ausgestaltung der Förderanträge festlegen.

Das Gesetz formuliert detaillierte Anforderungen an Förderanträge

Danach werden Vorhaben nur gefördert, wenn:

1.

international anerkannte technische, syntaktische und semantische Standards zur Herstellung einer durchgehenden einrichtungsinternen und einrichtungsexternen Interoperabilität digitaler Dienste verwendet werden,

2.

sie die Vorgaben zur Integration offener und standardisierter Schnittstellen nach Maßgabe von §291d des Fünften Sozialgesetzbuches berücksichtigen,

3.

generierte, für Patientinnen und Patienten relevante Dokumente und Daten in die elektronische Patientenakte übertragbar sind,

4.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik durchgehend berücksichtigt werden und

5.

datenschutzrechtliche Vorschriften eingehalten werden. Daneben müssen 15% der Fördermittel jeder Maßnahme für die Verbesserung der Informationssicherheit eingesetzt werden.

Nach Krankenhausfinanzierungsgesetz und Krankenhausstrukturfonds-Verordnung müssen Anträge folgende Elemente enthalten:

- Name des Trägers.
- Eine Beschreibung des förderfähigen Vorhabens (des Programms für roboter-assistierte Operationen und seine Einbettung in die digitale Infrastruktur Ihres Hauses).
- Anfang und Ende des Projekts.
- Erklärung zur voraussichtlichen Höhe der förderfähigen Kosten.
- Erklärung des Bundeslands oder des Krankenhausträgers, 30 % der Finanzierung zu übernehmen. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bietet dafür ein eigenes Kreditprogramm.
- Nachweis, dass 15 % der Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit eingesetzt werden.
- Bestätigung des Krankenhausträgers, dass die Dienste und Anwendungen der Telematikinfrastruktur verwendet werden (sobald verfügbar).
- Da die Antragsprüfung darauf abzielt, die Erfüllung des Förderziels des Gesetzes sicherzustellen – die Erhöhung des „digitalen Reifegrads“ des Krankenhauses –, kann es sinnvoll sein, eine Begründung dafür schon mitzuliefern.

Prozess bis zur Bewilligung

Förderanträge der Krankenhasträger werden beim zuständigen Landesgesundheitsministerium eingereicht.

Das Ministerium prüft den Antrag auf zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel und entscheidet innerhalb von drei Monaten, ob es den Antrag unterstützt. Vor der Entscheidung haben die Landesverbände der Krankenkassen Gelegenheit, Stellung zu nehmen, aber nicht mitzuentcheiden. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Wird der Antrag auf Landesebene bewilligt, ergänzt das Ministerium eine Verpflichtung, alle Vorgaben des Krankenhauszukunftsfonds einzuhalten. Bei länderübergreifenden Vorhaben muss es daneben Angaben zur Verteilung der Mittel ergänzen. Dann wird der Antrag an das BAS weitergeleitet.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung prüft die Anträge erneut und weist die Mittel zu, bis der Anteil des Bundeslands an den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln (nach dem Königsteiner Schlüssel vom 1. Oktober 2018) ausgeschöpft ist.

Das Bundesgesundheitsministerium ermittelt zum 30. Juni 2021 und zum 30. Juni 2023 den „digitalen Reifegrad“ der Krankenhäuser, die Mittel aus dem KHZF erhalten haben.

Die Häuser stellen dafür eine strukturierte Selbsteinschätzung zur Verfügung.

Zusammenfassung

Der Krankenhauszukunftsfonds schafft ein bis zum 31. Dezember 2021 befristetes Investitionsprogramm zur stärkeren Digitalisierung deutscher Krankenhäuser.

Neben „digitalen Prozessen und Strukturen“ sind Systeme für roboter-assistierte Operationen ausdrücklich förderfähig.

In den Krankenhäusern setzt nun ein Rennen um die Fördermittel von 3 Milliarden Euro ein, da das Programm nur so lange läuft, wie Mittel verfügbar sind. Der Prozess wird zudem beschleunigt, indem der Eigenanteil von 30 % durch die Krankenhasträger selbst aufgebracht werden kann und indem die Bundesländer ohne Zustimmung der Kassenverbände innerhalb von drei Monaten entscheiden müssen.

Während Intuitive Surgical keine Rechtsberatung leistet, stellen wir Ihnen gerne weiterführende Informationen zu unseren Systemen und Robotikprogrammen zur Verfügung, die Ihnen bei der Erarbeitung von Förderanträgen eine Hilfe sein könnten.

Die Entwicklung des Förderprogramms begleitet bei uns Dr. Joachim Haes, Director Government Affairs, der unter joachim.haes@intusurg.com gerne weitere Fragen beantwortet.

Neben „digitalen Prozessen und Strukturen“ sind Systeme für **roboter-assistierte Operationen** ausdrücklich förderfähig.

Intuitive Surgical Deutschland GmbH

Am Flughafen 6
79108 Freiburg
Deutschland

Amtsgericht Freiburg, HRB 720585
Geschäftsführung: Dirk Barten, Marshall Mohr,
Jean-Yves Raimon-Dacunha-Castelle,
Kara Andersen Reiter

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen wurden mit größter Sorgfalt geprüft und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen wird jedoch keine Gewähr übernommen. Diese Broschüre dient lediglich als Hilfestellung und es obliegt der Verantwortung des Empfängers, alle Informationen zu prüfen. Intuitive schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit deren Verwendung aus. Diese Broschüre ersetzt weder eine individuelle Beratung noch enthält sie rechtsverbindliche Angaben; sie beinhaltet insbesondere kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf.

Die Endoskopie-Instrumentensteuerungssysteme von Intuitive Surgical (da Vinci X-, da Vinci Xi- und da Vinci Si-Chirurgiesysteme) dienen zur Unterstützung bei der präzisen Steuerung der endoskopischen Instrumente von Intuitive Surgical während urologisch-chirurgischer Eingriffe, allgemeiner laparoskopischer Eingriffe, gynäkologisch laparoskopisch-chirurgischer Eingriffe, transoraler otolaryngologischer Eingriffe (sofern es sich um gutartige oder bösartige Tumore der Klasse T1 und T2 handelt), allgemeiner thorakoskopischer Eingriffe sowie thorakoskopisch unterstützter Herzoperationen. Die Systeme können auch mit unterstützender Mediastinotomie zur Anlegung einer Koronar-anastomose während kardialer Revaskularisierung eingesetzt werden. Die Systeme können sowohl für erwachsene Patienten als auch für Kinder verwendet werden (sofern es sich nicht um transorale otolaryngologische chirurgische Verfahren handelt). Sie sollen von erfahrenen Ärzten in einem Operationssaal verwendet werden.

Die da Vinci X-, da Vinci Xi- und da Vinci Si-Chirurgiesysteme sind medizinische Geräte der Klasse IIb mit CE-Kennzeichnung (CE 0543) gemäß der europäischen Medizinprodukte-Richtlinie (93/42/EWG), die von Intuitive Surgical, Inc. hergestellt werden. Konsultieren Sie die Gebrauchsanweisungen vor der Anwendung.

© 2020 Intuitive Surgical, Inc. Alle Rechte vorbehalten. Alle Produkt- und Markennamen/Logos sind Marken oder eingetragene Marken von Intuitive Surgical bzw. ihrer jeweiligen Inhaber. Siehe www.intuitive.com/trademarks.